

haben. Die Beiträge zur Unfallversicherung leisten die Arbeitgeber.

Die Vollendung der Arbeiter-Versicherung hat Kaiser Wilhelm I. nicht mehr erlebt. Die Sorge dafür hinterließ er seinen Nachfolgern als ein heiliges Vermächtnis. Und Kaiser Wilhelm II. hat bald nach dem Antritt seiner Regierung gezeigt, daß auch ihm das Wohl der Arbeiter am Herzen liegt. Jeder Staatsbürger, der durch die Arbeit seiner Hände das tägliche Brot verdient, soll vor der äußersten Not geschützt sein, wenn er alt ist oder durch Krankheit erwerbsunfähig wird. Das ist erreicht durch das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung (1891). Ihm unterliegen alle Arbeiter, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Beiträge werden in der Form von Arbeitsmarken entrichtet. Jeder Arbeiter hat eine Karte, die Platz für 52 Wochenmarken enthält. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitsmarken einzukleben; doch darf er die Hälfte des Beitrages dem Arbeiter vom Lohne abziehen. Gegen diese Leistungen erhält der Versicherte eine Invalidenrente, wenn er erwerbsunfähig wird und mindestens fünf Beitragsjahre aufweisen kann. Er bekommt eine Altersrente, wenn er 70 Jahre alt ist und 30 Beitragsjahre hinter sich hat. Die Rente ist kein Almosen, sondern des Arbeiters Recht.

Das Arbeiterschutzgesetz vom Jahre 1891 trifft wichtige Verordnungen, wie für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter gesorgt werden soll. An Sonn- und Festtagen dürfen Arbeiter in Bergwerken, Fabriken, Werkstätten, auf Bauten usw. gar nicht, im Handelsgewerbe nur fünf Stunden beschäftigt werden. Die Arbeitsräume und Maschinen müssen so eingerichtet sein, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, soweit dies möglich ist, geschützt sind. Die Löhne müssen bar ausgezahlt werden. Minderjährige Arbeiter können nur mit Zustimmung ihrer Eltern in ein neues Arbeitsverhältnis eintreten. Auch kann festgesetzt werden, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an ihre Eltern oder Vormünder gezahlt wird. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken gar nicht beschäftigt werden, Kinder über 13 Jahren nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Es ist ein schöner Ruhm unseres Vaterlandes, daß es sich früher als andere Länder der Arbeiter angenommen hat.